

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 144/2011

vom 2. Dezember 2011

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 120/2011 vom 21. Oktober 2011¹ geändert.
- (2) Der Beschluss 2011/229/EU der Kommission vom 4. April 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge — Lärm“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit dem Beschluss 2011/229/EU wird die Entscheidung 2006/66/EG der Kommission³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens erhält der Text von Nummer 37g (Entscheidung 2006/66/EG der Kommission) folgende Fassung:

„32011 D 0229: Beschluss 2011/229/EU der Kommission vom 4. April 2011 über die über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge — Lärm“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems (ABl. L 99 vom 13.4.2011, S. 1).

¹ ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 85.

² ABl. L 99 vom 13.04.2011, S. 1.

³ ABl. L 37 vom 8.2.2006, S. 1.

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Unter Nummer 7.7.2.4. des Anhangs des Beschlusses werden nach dem Wort „Litauen“ die Wörter „und Norwegen“ angefügt.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2011/229/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Kurt Jäger

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.